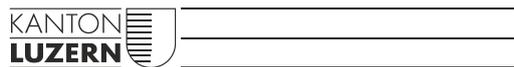


**LUZERN**

# **Bericht der Schulaufsicht**

*2019/20*





Bildungs- und Kulturdepartement  
**Dienststelle Volksschulbildung**  
Kellerstrasse 10  
6002 Luzern

[www.volksschulbildung.lu.ch](http://www.volksschulbildung.lu.ch)  
2019-490 Schulaufsichtsbericht 2019/20

## **Inhaltsverzeichnis**

Vorwort	4
1 Zusammenfassung Schulaufsichtsbericht 2019/20	5
2 Auftrag und Aufsichtsschwerpunkte	7
3 Lehrplan 21: Wochenstundentafel (WOST) 2017 Zyklus 1 und 2	8
4 Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts	11
5 Organisation der Niveaufächer	15
6 Sonderschulen	17
7 Privatschulen und Privatunterricht	19
8 Klassen mit Unter- und Überbestand	21
9 Standortgespräche	24
10 Erhebung und Überprüfung der Betriebskosten Volksschule	26
A ANHANG	28
A1 Methodisches Vorgehen und Datenbasis	28
A2 Schulaufsichtsbericht 2018/19: Stand Massnahmenumsetzung	29

## **Vorwort**

Liebe Leserin, lieber Leser

Die teilautonomen Schulen im Kanton Luzern verfügen über mehr Gestaltungsfreiheiten als Schulen ohne Teilautonomie. Sie sind jedoch im Gegenzug zur Rechenschaftslegung der Qualität ihrer Arbeit und der Einhaltung der kantonalen Rahmenbedingungen verpflichtet. Die rechtlichen Vorgaben stellen sicher, dass der Bildungsauftrag der Schulen im Sinne des Verfassungsauftrags erfüllt wird und dass damit kantonsweit für alle Lernenden eine gleichartige und gleichwertige Schulbildung ermöglicht wird.

Rechenschaftslegung beinhaltet auch Kontrolle, die den Hauptauftrag der Schulaufsicht darstellt. Auch die Führungsverantwortlichen vor Ort nehmen Aufsicht in verschiedener Weise wahr, denn Kontrolle gehört implizit zur Führung und Steuerung (Controlling). Sie sorgen vor Ort für die Umsetzung und Einhaltung der gemeinde- und schulinternen Regelungen wie auch der kantonalen Bestimmungen. Weiter ist es nur dann sinnvoll, Ziele in der Schulentwicklung zu setzen, wenn man am Ergebnis interessiert ist. Kontrollaktivitäten erfolgen also nicht um ihrer selbst willen, sondern weil sie einen wichtigen Steuerungsaspekt darstellen.

Die thematischen Schwerpunkte des vorliegenden Berichts der Schulaufsicht bilden die Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts, die Umsetzung der Wochenstundentafel zum Lehrplan 21 an der Primarschule (Zyklus 1 und 2) sowie die Organisation der Niveaufächer an der Sekundarschule. Weiter gibt der Bericht wie üblich Auskunft über die Aufsichtstätigkeit in den Bereichen Sonderschulen und Privatschulen/Privatunterricht.

Wir danken allen Beteiligten für die gute Zusammenarbeit und für das stetige Bestreben, die kantonalen Bestimmungen einzuhalten, um für alle Schülerinnen und Schüler ein gleichwertig gutes Schulangebot und eine gleichwertig gute Schulqualität im ganzen Kanton zu gewährleisten.

DIENSTSTELLE VOLKSSCHULBILDUNG

Dr. Charles Vincent  
Leiter

Richard Kreienbühl  
Leiter Abt. Schulaufsicht

Luzern, im Mai 2020

# 1 Zusammenfassung Schulaufsichtsbericht 2019/20

**Lehrplan 21: Wochenstundentafel (WOST) 2017 Zyklus 1 und 2.** Die Einführung des Lehrplans 21 hatte eine Anpassung der Wochenstundentafel zur Folge. 97% der Primarschulen setzt diese Anpassungen korrekt um. Bei drei Primarschuleinheiten in zwei Gemeinden gibt es Abweichungen von den Vorgaben. Eine Gemeinde setzt an zwei Klassen die Lektionen für den Unterricht in Gruppen und/oder Teamteaching nicht ausreichend um. In einer anderen Gemeinde ist in zwei Primarschulhäusern der Unterricht in Gruppen im Textilen und Technischen Gestalten nicht vorgabenkonform umgesetzt. Die Dokumentenanalyse bei je einem Stundenplan pro Klassenstufe von Kindergarten bis Primarschule bestätigte das Resultat der Onlinebefragung. Die Schulen führen den Modullehrplan Medien und Informatik zielstrebig ein und kennen den eigenen Entwicklungsbedarf bis zur vollständigen Umsetzung des Lehrplans. Mit der Einführung des Lehrplans 21 soll im Fach Textiles und Technisches Gestalten nicht mehr auf Werkstoffe fokussiert werden, sondern es soll thematisch, handlungsorientiert und kompetenzorientiert gearbeitet werden. In der Praxis wird Textiles und Technisches Gestalten kaum als ein Fach wahrgenommen und mehrheitlich getrennt unterrichtet. Den Schulleitungen ist es wichtig, dass die Gestaltung des Stundenplans zugunsten der Schülerinnen und Schüler Vorrang hat vor der persönlich erwünschten Gestaltung des wöchentlichen Stundenplans der Lehr- und Fachpersonen. Der Grossteil der Schulleitungen nimmt ihre Führungs- und Steuerungsverantwortung bezüglich Stundenplanung wahr.

**Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts.** Die Mehrzahl der Schulen setzt die kantonalen Bestimmungen betreffend Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts grösstenteils um, jedoch halten erst 33 der 82 Gemeinden bzw. 40% die Weisung zur Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts vollumfänglich ein. Die meisten Gemeinden, welche die kantonalen Bestimmungen noch nicht vollumfänglich einhalten, weichen in einem, maximal in zwei der fünf überprüften Punkte davon ab.

Die Information der Erziehungsberechtigten bezüglich Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts ist an den meisten Schulen gewährleistet, jedoch nicht überall vergleichbar transparent und vollständig genug.

**Organisation der Niveaufächer.** Von total 59 Sekundarschulen halten sich 5 (8%) nicht an die Vorgaben, die in der Verordnung zur Organisation der Niveaufächer in der Sekundarschule festgehalten sind. Alle fünf unterrichten Niveaufächer binnendifferenziert, obwohl sich sechs oder mehr Lernende im Niveau A und im Niveau B befinden. Von den fünf Schulen setzen zusätzlich zwei die Vorgabe nicht um, dass die Niveaugruppen im Niveau C in den Fächern Englisch, Französisch und Mathematik separat zu führen sind. Die betreffenden Schulen sind sich in allen Fällen der Abweichungen bewusst. Die Datenerhebung zeigt, dass insgesamt acht andere Schulen zwar ebenfalls von den Bestimmungen der Verordnung abweichen. Allerdings verfügen diese Schulen über eine Sonderbewilligung des Kantons.

**Sonderschulen.** Die Überprüfung des Lektionenpools der Sonderschulen ergab, dass 4 der 13 kantonalen und privaten Sonderschulen den Sollwert der zur Verfügung stehenden Lektionen um mehr als drei Prozent überschreiten. Ebenfalls vier Schulen unterschreiten den Sollwert um mehr als drei Prozent. Die übrigen fünf Sonderschulen liegen im Toleranzbereich von plus/minus drei Prozent. Über alle Schulen gesehen wird der Lektionenpool um ein Prozent überschritten. Im Vergleich zur Überprüfung im Vorjahr ist eine Optimierung bei der Einhaltung der maximal zur Verfügung stehenden Lektionen feststellbar.

**Privatschulen/Privatunterricht.** An den Privatschulen und im Privatunterricht ist eine systematische Förderung überfachlicher Kompetenzen erkennbar und im Unterricht werden vielfältige Situationen geschaffen. An den Privatschulen ist eine systematische und kriteriengestützte Beurteilung im Aufbau begriffen, im Privatunterricht hingegen kaum vorhanden.

**Klassen mit Unter- und Überbestand.** Die Zahl der bewilligten Gesuche für Klassen mit Unterbestand im Kindergarten ist von 54 im Schuljahr 2018/19 auf 46 gesunken. In der Basisstufe ist ein Anstieg von 1 auf 4 Unterbestände festzustellen. Die Überbestände sind in diesen Stufen praktisch gleichgeblieben. Für die Primarschulen wurden 162 Gesuche zur Führung von Klassen mit einem Unterbestand mit Auflagen bewilligt. Das sind gleich viele Gesuche, wie für das Schuljahr 2018/19 bewilligt wurden. Auch die Überbestände blieben auf der Primarstufe konstant. In der Sekundarschule ist die Zahl der Gesuche für Klassen mit Unterbestand von 60 im Vorjahr auf 57 gesunken. Ebenfalls haben sich die Überbestände von 18 auf 9 halbiert.

**Standortgespräche.** Anlässlich der Standortgespräche haben die Schulen am Beispiel der Umsetzung der Entwicklungsziele der letzten externen Evaluation aufzuzeigen, dass sie über eine funktionierende Schulentwicklung inkl. Controlling (Steuerung inkl. Kontrolle) verfügen, die auf den Phasen des Qualitätskreislaufs basiert. Weiter zeigen sie nachvollziehbar auf, dass die Zielerreichung datengestützt überprüft ist und deren Ergebnisse dokumentiert sind. Allfällige Abweichungen von den definierten Zielen sind nachvollziehbar zu begründen.

Die Schulaufsicht holt von den Beteiligten systematisch online Rückmeldungen zum Prozess und zu den Ergebnissen der Standortgespräche ein. Die Rückmeldungen der Schulleitungen, Präsidien der Bildungskommissionen bzw. Bildungsvorsteher sind insgesamt gut. Optimierungsbedarf besteht vor allem hinsichtlich Klarheit der Beurteilungskriterien und der Dokumente, die zur Beurteilung der Zielerreichung nötig sind.

**Erhebung und Überprüfung der Betriebskosten Volksschule.** Ab Rechnungsjahr 2019 werden die notwendigen Daten für die Berechnung der Pro-Kopf-Beiträge von LUSTAT Statistik Luzern im Rahmen der Erhebung der Gemeindefinanzstatistik erhoben und für die weitere Auswertung und Überprüfung zuhanden der Dienststelle Volksschulbildung aufbereitet. Die Ergebnisse liegen zum Zeitpunkt dieses Berichts noch nicht vor.

## **2 Auftrag und Aufsichtsschwerpunkte**

### **Auftrag, Ziele und Vorgehen der Schulaufsicht**

**Auftrag.** Gemäss § 39 des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999 (SRL Nr. 400a) ist die Schulaufsicht für die Überwachung der Einhaltung der kantonalen Vorgaben zuständig. Um diesem umfassenden Auftrag gerecht zu werden, ist die Schulaufsicht und damit die Dienststelle Volksschulbildung unter anderem auf Steuerungswissen angewiesen. Die Dienststelle Volksschulbildung erhebt dazu systematisch Daten auf verschiedenen Ebenen der Volksschule, wertet diese aus, interpretiert und kommentiert sie und zieht die entsprechenden Konsequenzen.

**Ziele.** Ziel dieser Erhebungen ist, in allen Gemeinden für ein vergleichbares, gutes Volksschulbildungsangebot zu sorgen, die Qualität der schulischen Angebote zu sichern und eine Weiterentwicklung zu fördern und zu steuern.

**Vorgehen.** Die Geschäftsleitung der Dienststelle Volksschulbildung legt für jedes Schuljahr Themen fest, die systematisch und gezielt untersucht werden. Diese Erhebungen sind Teil des Bildungs- und Gemeindecontrollings und erlauben es, mehr über die Qualität, den Stand des Vollzugs und die Wirkung der kantonalen Vorgaben und Vorhaben zu erfahren. Die Dienststelle Volksschulbildung orientiert die zuständigen Führungsverantwortlichen der Schulen sowie allenfalls weitere Verantwortliche über die Ergebnisse der Untersuchungen und leitet die erforderlichen Massnahmen ein.

Stellt die Schulaufsicht Missachtungen kantonalen Bestimmungen fest, fordert sie die entsprechenden Führungsverantwortlichen schriftlich auf, die Abweichungen bis zur gesetzten Frist zu korrigieren. Die Umsetzung der geforderten Massnahmen wird anschliessend überprüft. Bei groben Verstössen oder wiederholter Missachtung können weitere Massnahmen verfügt werden.

### **Aufsichtsschwerpunkte im Schuljahr 2019/20**

#### **Lehrplan 21: Wochenstundentafel (WOST) 2017 Zyklus 1 und 2**

- Einhaltung der Vorgaben betreffend Umsetzung, Organisation und Rahmenbedingungen
- Berücksichtigung der Interessen der Lernenden und der Schule (Stundenplanung)

#### **Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts**

- Umsetzungsstand der Weisung der Dienststelle Volksschulbildung zur Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts vom Juni 2018

#### **Organisation der Niveaufächer**

- Vorgabenkonforme Organisation der Niveaufächer an der Sekundarschule

#### **Sonderschulen im Kanton Luzern**

- Überprüfung des Lektionenpools bei Institutionen mit grosser Abweichung im Vorjahr

### **3 Lehrplan 21: Wochenstundentafel (WOST) 2017 Zyklus 1 und 2**

#### **KERNAUSSAGEN**

- **97% der Primarschulen setzen die Vorgaben der Wochenstundentafel 2017 korrekt um.**
- **Der Modullehrplan Medien und Informatik wird an den Schulen zielstrebig eingeführt und die Schulleitungen kennen den Entwicklungsbedarf an ihrer Schule bis zur vollständigen Einhaltung des Lehrplans.**
- **Ein Grossteil der Schulleitungen nimmt ihre Führungs- und Steuerungsverantwortung bezüglich Stundenplanung wahr.**

#### **Ausgangslage**

Die Einführung des Lehrplans 21 hatte eine Anpassung der Wochenstundentafel (WOST) zur Folge. Mit der Wochenstundentafel definiert der Regierungsrat, wie viele Wochenlektionen an den Volksschulen für ein Fach eingesetzt werden müssen. Zusammen mit dem Lehrplan 21 trat im Schuljahr 2017/18 die WOST 2017 für den Kindergarten bis zur 5. Klasse in Kraft. Die 6. Klasse folgte im Schuljahr 2018/19. Die Schulaufsicht prüfte, inwiefern die WOST 2017 für Zyklus 1 und 2 (Kindergarten, Basisstufe und Primarschule) vorgabenkonform umgesetzt wird. Die Schulaufsicht untersuchte zudem, inwieweit die Interessen der Lernenden und der Schule bei der Stundenplanung berücksichtigt werden bzw. nach welchen Kriterien sich die Schulleitungen in der Stundenplanung richten. Die Stundenplanung liegt in der Verantwortung der Schulleitung, welche diese in Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen umsetzt. Die Datenerhebung ist Teil der Evaluation zur Implementierung des Lehrplans 21.

#### **Ergebnisse der Datenerhebung**

**Einhaltung der WOST 2017.** 97% der Schulleitungen von Primarschulen gaben bei der Onlinebefragung an, dass an ihrer Schule die aktuelle Wochenstundentafel 2017 korrekt umgesetzt wird. Bei drei Primarschuleinheiten in zwei Gemeinden gibt es Abweichungen von den Vorgaben. In einer Gemeinde sind an zwei Klassen die Lektionen für den Unterricht in Gruppen und/oder Teamteaching nicht ausreichend umgesetzt worden. In der zweiten Gemeinde wird in zwei Primarschulhäusern der Unterricht in Gruppen im Textilen und Technischen Gestalten nicht vorgabenkonform umgesetzt. Zudem meldeten einige Gemeinden Abweichungen von der WOST 2017 aufgrund von Ausnahmen bei Klassengrössen (Klassen mit Unter- oder Überbestand). Da es sich bei diesen Entscheiden um bewilligte Ausnahmen handelt, die vielfach eine Anpassung der Lektionen und damit eine Abweichung der Wochenstundentafel zur Folge haben, sind diese nicht als Abweichung von der WOST 2017 betrachtet worden. An den Aufsichtsgesprächen überprüfte die Schulaufsicht die Umsetzung der Neuerungen gemäss WOST 2017 von Kindergarten bis Primarschule bei je einem Stundenplan pro Klassenstufe. Die Dokumentenanalyse zeigte, dass die Stundenpläne gemäss den Vorgaben der WOST 2017 erstellt werden und bestätigte das Resultat der Onlinebefragung.

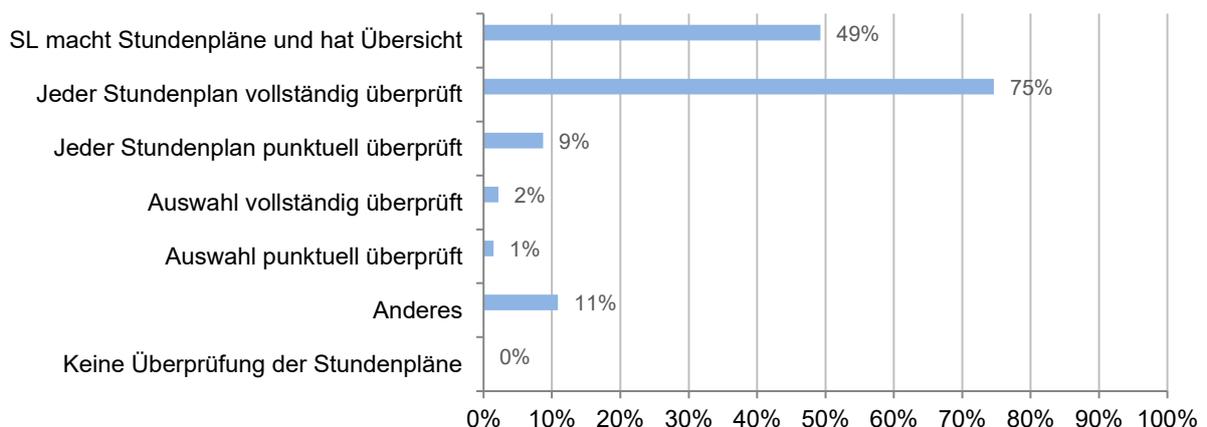
**Modullehrplan Medien und Informatik.** Medien und Informatik im Unterricht wird an den Schulen als aktuelles und präsent Thema wahrgenommen. Dies zeigt sich für die Schulleitungen im formellen Austausch wie Weiterbildungen und auch im informellen wie beim Austausch von Ideen oder von der Unterstützung der Technik unter den Lehrpersonen. Die Kompetenzbereiche Medien und Informatik werden wie gefordert schwerpunktmässig im zweiten Zyklus in den Fächern Natur, Mensch, Gesellschaft, Deutsch und Mathematik aufgebaut und die Anwendungskompetenzen grösstenteils in den übrigen Fachbereichen integriert unterricht-

tet. Unterrichtsbesuche von Schulleitungen bestätigen diese Umsetzung. An einzelnen Schulen werden aktuell verbindliche, stufenübergreifende Absprachen im Bereich Medien und Informatik ausgearbeitet. 11 von 25 Schulleitungen gaben beim Aufsichtsgespräch an, dass die Umsetzung des Modullehrplans Medien und Informatik an den Beurteilungs- und Fördergesprächen thematisiert wird und sie dadurch Hinweise zum aktuellen Stand sowie zur Weiterentwicklung erhalten. Sechs Schulleitungen bringen zum Ausdruck, dass sich die Umsetzung dieses Lehrplanbereichs aufgrund noch teilweise fehlender Infrastruktur (z.B. zu wenig Geräte) schwierig gestaltet.

**Textiles und Technisches Gestalten.** Bei den Aufsichtsgesprächen führen die Schulleitungen aus, dass ein Grossteil der Lehrpersonen das Fach Textiles und Technisches Gestalten inhaltlich getrennt unterrichtet. Das vernetzte Unterrichten des Textilen und Technischen Gestaltens sei personenabhängig und wenn es umgesetzt werde, dann meist an realen Projekten, die beide Fachbereiche bedingen (z.B. Theaterprojekt, Weihnachtsmarkt).

**Stundenplanung.** In der Onlinebefragung geben alle Schulleitungen der Primarschulen an, dass die Stundenpläne von ihnen bezüglich der korrekten Umsetzung der Vorgaben der WOST überprüft werden. 75% der Schulleitungen von Primarschulen überprüfen jeden einzelnen Stundenplan vollständig. Fast die Hälfte der Schulleitungen von Primarschulen macht die Stundenplanung selber und hat dadurch die Übersicht über alle Stundenpläne. Unter «Anderes» (11%) wird in der Onlinebefragung mehrheitlich eine Zusammenarbeit mit einem Stundenplanteam oder innerhalb des Schulleitungsteams erwähnt (vgl. Abb. 3.1).

Abb. 3.1 Überprüfung der Stundenpläne durch die Schulleitungen (N=138 PS, Mehrfachantworten möglich)



Die Schulleitungen der Primarschulen wurden bei der Onlinebefragung nach den drei Hauptkriterien für die Stundenplanung gefragt (ohne das Kriterium Einhaltung der WOST). 70% der Schulleitungen erachten pädagogisch sinnvolle Stundenpläne für die Lernenden als wichtigstes Kriterium, gefolgt von organisatorischer Machbarkeit (20%) und Diverses (z.B. Einhaltung Blockzeiten). In den Aufsichtsgesprächen führten die Befragten ihr Verständnis von pädagogisch sinnvollen Stundenplänen aus. Neben der sinnvollen Verteilung der einzelnen Lektionen innerhalb einer Woche (z.B. keine Kumulation der Sprachen) wurde auch eine sinnvolle Verteilung der Lektionen für Integrative Förderung (IF) und Deutsch als Zweitsprache (DaZ) genannt. Bei der Stundenplanung geht es um eine Abwägung der Raumsituation (z.B. Turnhalle, Schwimmhalle, Fachräume), den Bedürfnissen der Lernenden und den Pensenwünschen der Lehrpersonen. Vereinzelt bekundeten Schulleitungen Mühe, Stundenplanwünsche der Lehrpersonen zugunsten schülergerechter Stundenpläne abzuweisen. Schulleitungen, welche am Aufsichtsgespräch ihre Mühe äusserten, Wünschen von Lehrpersonen zu widersprechen, haben keine verschriftlichten Kriterien für die Stundenplanung. Insgesamt geben 59% der Schulleitungen von Primarschulen bei der Onlinebefragung an, dass die Kriterien für die Stundenplanung nicht verschriftlicht sind.

## Sicht der Schulaufsicht

**WOST 2017 wird korrekt umgesetzt.** Die Vorgaben der WOST 2017 werden bis auf sehr wenige Ausnahmen von den Schulleitungen bei der Stundenplanung eingehalten.

**Medien und Informatik - Die Schulen sind auf gutem Weg.** Die Schulleitungen stützen die Beurteilung des Umsetzungsstands des Modullehrplans Medien und Informatik im Idealfall auf Unterrichtsbesuche und Planungsunterlagen ab, vielfach auch nur auf Indizien wie beispielsweise themenbezogene Gespräche im Lehrerzimmer. Nur einzelne Schulleitungen verlangen bereits verbindliche, stufenübergreifende Absprachen oder fordern eine systematische Rückmeldung zur Umsetzung von Medien und Informatik, beispielsweise am Beurteilungs- und Fördergespräch, ein. Im Fokus steht zurzeit noch das Anwenden im Unterricht und damit verbunden das Sammeln von Erfahrungen. Die Schulen führen den Modullehrplan Medien und Informatik zielstrebig ein und erkennen den eigenen Entwicklungsbedarf bis zur vollständigen Umsetzung des Lehrplans. Vereinzelt ist der Eindruck entstanden, dass die Schulleitungen selbst über eher wenig konkretes Steuerungswissen über den aktuellen Umsetzungsstand an ihrer Schule verfügen.

**Vernetzung von Textilem und Technischem Gestalten noch wenig fortgeschritten.** Mit der Einführung des Lehrplans 21 erhielt das bisherige Fach Technisches Gestalten eine wesentliche Veränderung, die sich auch im erweiterten Namen Textiles und Technisches Gestalten zeigt. Textiles und Technisches Gestalten soll nicht mehr auf Werkstoffe fokussieren, sondern es soll thematisch, handlungsorientiert und kompetenzorientiert gearbeitet werden. In der Praxis wird Textiles und Technisches Gestalten kaum als ein Fach wahrgenommen und mehrheitlich getrennt unterrichtet. Eine Vernetzung findet eher selten und wenn, dann überwiegend in konkreten Projekten statt. Die mit dem Lehrplan 21 einhergehende, wesentliche Änderung des didaktischen Konzepts im Textilen und Technischen Gestalten erfolgt zwar in kleinen Schritten, beansprucht aber noch Zeit.

**Einforderung von schülergerechter Stundenplanung.** Der Grundsatz, dass die Gestaltung des Stundenplans zugunsten der Schülerinnen und Schüler vor der Gestaltung des wöchentlichen Stundenplans der Lehr- und Fachpersonen Vorrang hat, ist den Schulleitungen wichtig. Die Schulleitungen achten darauf, dass bei der Stundenplanung eine Balance zwischen einem pädagogisch qualitativ guten Stundenplan für die Lernenden, den Wünschen der Lehrpersonen und den Rahmenbedingungen der ganzen Schule erreicht wird. Vereinzelt äussern Schulleitungen an den Aufsichtsgesprächen die Schwierigkeit, Stundenplanwünsche der Lehrpersonen zugunsten schülergerechter Stundenpläne abzuweisen. Hier könnten schriftlich festgehaltene Kriterien zur Stundenplanung allen Beteiligten Sicherheit vermitteln. Nach Einschätzung der Schulaufsicht nehmen die meisten Schulleitungen ihre Führungs- und Steuerungsverantwortung bezüglich Stundenplanung wahr.

## Massnahmen

- ⇒ Die Schulaufsicht stellt sicher, dass die kantonalen Vorgaben betreffend WOST 2017 von allen Gemeinden eingehalten werden.
- ⇒ Die Dienststelle Volksschulbildung prüft Unterstützungsangebote für die lehrplanorientierte Ausrichtung des Fachs Textiles und Technisches Gestalten sowie für die Umsetzung des Modullehrplans Medien und Informatik.
- ⇒ Weitere Massnahmen werden im Rahmen der Evaluation zur Implementierung des Lehrplans 21 geprüft.

## 4 Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts

### KERNAUSSAGEN

- Die Mehrzahl der Schulen setzt die kantonalen Bestimmungen betreffend Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts grösstenteils um. Jedoch halten erst 33 der 82 Gemeinden bzw. 40% die Weisung zur Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts vollumfänglich ein.
- Die Information der Erziehungsberechtigten ist an den meisten Schulen gewährleistet, jedoch nicht überall vergleichbar transparent und vollständig genug.

### Ausgangslage

Die Bundesverfassung garantiert in Art. 19 und 62 den Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht an öffentlichen Schulen. Im Kanton Luzern ist in § 60 Abs. 1 des Gesetzes über die Volksschulbildung (VBG) vom 22. März 1999 festgehalten, dass sich die Unentgeltlichkeit auch auf Lehrmittel und Schulmaterial bezieht, welche zum Erreichen der Lernziele im Rahmen der Volksschule notwendig sind.

Für die Verpflegung der Lernenden im Hauswirtschaftsunterricht sowie für die Materialien im Textilen und Technischen Gestalten kann gemäss § 8 Abs. 5 der Volksschulbildungsverordnung (VBV) von den Erziehungsberechtigten ein angemessener Beitrag verlangt werden. Gemäss § 60 Abs. 3 VBG liegt es in der Kompetenz der Gemeinden, eine Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten festzulegen: für die schulärztlichen Dienste, fakultativen Schulangebote, Materialien und besondere Schulveranstaltungen sowie Dienstleistungen wie Transporte und Verpflegung.

Die Weisungen der Dienststelle Volksschulbildung zur Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts beinhalten konkrete Regelungen und Empfehlungen zur Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten, die nur in Ausnahmefällen möglich ist, sowie Vorgaben zur Höhe der zu budgetierenden Beträge der Gemeinden. Die Schulaufsicht untersuchte, inwieweit die einzelnen Vorgaben in der genannten Weisung eingehalten werden.

### Ergebnisse der Datenerhebung

**Umsetzung der Weisung insgesamt.** 33 der 82 Gemeinden bzw. 40% halten die Weisung zur Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts vollumfänglich ein.

**Bezahlung und Beiträge an Unterrichtsmaterial.** Rund zwei Drittel der Gemeinden (67%) verlangen weder die Bezahlung von Unterrichtsmaterial noch Beiträge daran und halten damit diesen Aspekt der Weisung ein. 29 Gemeinden (35%) verlangen die Bezahlung und/oder Beiträge an Unterrichtsmaterial (vgl. Tab. 4.1). Eine Gemeinde verlangt sowohl die Bezahlung von als auch Beiträge an Unterrichtsmaterial. Am häufigsten verlangen Gemeinden die Bezahlung von Schreibmaterial (19), Schere (15), Spitzer (13) Gummi (12) und Zirkel (10). Vier Gemeinden verlangen von den Eltern Beiträge an Taschenrechner. Keine Gemeinde verlangt gemäss Onlinebefragung die Bezahlung von oder Beiträge an Einweg- bzw. Mehrweglehrmittel.

Tab. 4.1 Gemeinden, die Bezahlung von und/oder Beiträge an Unterrichtsmaterial verlangen (N=82 Gemeinden)

Bezahlung von, Beiträge an Unterrichtsmaterial	Anzahl	Prozent
Keine Bezahlung von oder Beiträge an Unterrichtsmaterial	55	67.1%
Bezahlung von Unterrichtsmaterial verlangt	25	30.5%
Beiträge an Unterrichtsmaterial verlangt	4	4.9%

**Beiträge an Verpflegung.** Für die Verpflegung der Lernenden im Hauswirtschaftsunterricht kann gemäss § 8 Abs. 5 VBV von den Erziehungsberechtigten ein angemessener Beitrag verlangt werden. Gemäss Weisung zur Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts darf dieser Beitrag nicht mehr als fünf Franken pro Halbtag respektive 100 Franken für 20 Mahlzeiten betragen. 40 Gemeinden mit einer Sekundarschule (89%) verlangen Beiträge an die Verpflegung im Fach Hauswirtschaft. 6 Sekundarschulstandortgemeinden (13%) verlangen höhere Beiträge als zulässig (vgl. Tab. 4.2).

Tab. 4.2 Gemeinden, die Beiträge an Verpflegung verlangen

(N=45 Gemeinden mit Sekundarschule)

Beiträge an Verpflegung (Hauswirtschaft Sekundarschule)	Anzahl	Prozent
Keine Beiträge an Verpflegung (Hauswirtschaft Sekundarschule)	5	1.1%
Beiträge an Verpflegung (Hauswirtschaft Sekundarschule) gemäss Weisung	40	88.9%
Zu hohe Beiträge für Verpflegung verlangt	6	13.3%

**Beiträge an Gegenstände mit bleibendem Nutzwert.** Rund ein Drittel der Gemeinden erhebt Beiträge für Gegenstände mit bleibendem Nutzwert. Keine Gemeinde verlangt einen höheren Beitrag, als die Empfehlungen der Dienststelle Volksschulbildung dies vorsehen. 51.6% der Gemeinden, die Beiträge verlangen, holen das Einverständnis der Eltern explizit ein und 74.1% bieten die Möglichkeit, auf die Gegenstände zu verzichten und damit die Möglichkeit, die Lernziele auf andere Art zu erreichen (vgl. Tab. 4.3). Sieben Gemeinden (9%) bieten weder eine allgemeine Verzichtsmöglichkeit noch wird das Einverständnis für Gegenstände mit bleibendem Nutzwert eingeholt.

Tab. 4.3 Gemeinden, die Beiträge an Gegenstände mit bleibendem Nutzwert verlangen  
(Mehrfachnennungen möglich)

(<sup>1</sup>N=82 bzw. <sup>2</sup>N=27)

Beiträge an Gegenstände mit bleibendem Nutzwert	Anzahl	Prozent
Keine Beiträge an Gegenstände mit bleibendem Nutzwert	55	67.1% <sup>1</sup>
Beiträge an Gegenstände mit bleibendem Nutzwert	27	32.9% <sup>1</sup>
davon Beiträge höher als Empfehlungen der Dienststelle Volksschulbildung	0	0.0% <sup>2</sup>
davon Einverständnis der Eltern für diese Beiträge eingeholt	14	51.6% <sup>2</sup>
davon Möglichkeit auf Verzicht für Gegenstände geboten	20	74.1% <sup>2</sup>

**Beiträge an obligatorische Schulveranstaltungen.** Für als obligatorisch bezeichnete Schulveranstaltungen wie Schulreisen, Exkursionen, Sporttage, Klassenlager etc. dürfen grundsätzlich keine Beiträge verlangt werden, ausgenommen sind Beiträge an Verpflegungskosten. 73 Gemeinden (89%) verlangen keine Beiträge an obligatorische Schulveranstaltungen (ausser Verpflegung) wie beispielsweise Schulreisen, Klassenlager oder Sporttage, 9 Gemeinden bzw. 11% verlangen Beiträge.

Gestützt auf § 8 Abs. 6 VBV hat die Dienststelle Volksschulbildung für als obligatorisch bezeichnete Schulveranstaltungen wie Schulreisen, Exkursionen, Sporttage etc. (ohne Klassenlager) zu budgetierende Minimal- und Maximalbeträge festgelegt. Die folgende Tabelle 4.4 zeigt auf, wie viele Gemeinden im Schuljahr 2019/20 innerhalb bzw. ausserhalb dieser Minimal- und Maximalbeträge budgetiert haben. Es ist ersichtlich, dass die grosse Mehrheit der Gemeinden (89%) gemäss Weisung oder höhere Beträge budgetiert.

Tab. 4.4 Einhaltung Minimum-, Maximum für budgetierte Beträge für Schulveranstaltungen  
(PS N=82 / SEK N=45)

Budgetierte Beträge für obligatorische Schulveranstaltungen	PS		SEK	
	Anzahl Gmd.	Prozent	Anzahl Gmd.	Prozent
Innerhalb der Minimum-, Maximumgrenzen gemäss Weisung	37	45.1%	22	48.9%
Unterhalb der Minimalvorgaben an mindestens 1 Stufe (z.B. 1. Klasse)	9	11.0%	1	2.2%
Über den Maximalvorgaben für mindestens 1 Stufe (z.B. 1. Klasse)	36	43.9%	22	48.9%

In den Aufsichtsgesprächen zeigte sich, dass einzelne Gemeinden nebst den gemeldeten budgetierten noch zusätzliche Beträge für spezielle Exkursionen, die jedoch auch als obligatorische Schulveranstaltungen gelten, separat budgetieren. Weiter haben einzelne Gemeinden in den Bemerkungen der Onlinebefragung sowie in Aufsichtsgesprächen darauf hingewiesen, dass die Einhaltung der Höhe der Budgetvorgaben für Exkursionen und Schulreisen für Gemeinden auf dem Lande ein Problem darstellten, da die Kosten für den öffentlichen Verkehr bereits einen Grossteil der budgetierten Beträge ausmachten. Der in der Weisung festgelegte maximale Budgetbetrag der Weisung müsse deshalb überdacht werden oder es müssten für Schulen günstigere Angebote im öffentlichen Verkehr geschaffen werden.

### Sicht der Schulaufsicht

**Insgesamt gute Bemühungen bei der Umsetzung.** Die Gemeinden haben auf das Bundesgerichtsurteil vom November 2017 und die darauf basierenden kantonalen Bestimmungen betreffend Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts (Juni 2018) schnell reagiert und rasch mit der Umsetzung begonnen. Jedoch setzen erst vier Fünftel der Schulen die kantonalen Bestimmungen vollständig um. Die meisten Gemeinden, welche die kantonalen Bestimmungen noch nicht vollumfänglich einhalten, weichen in einem, maximal in zwei der fünf überprüften Punkte davon ab. Vereinzelt sind Abweichungen auch mit anfänglicher Unsicherheit in der Interpretation der kantonalen Bestimmungen begründet. Die Mehrheit dieser Schulen hat Abweichungen bereits selbständig im laufenden Schuljahr behoben oder die Korrekturen auf das nächste Schuljahr 2020/21 hin eingeleitet.

**Information der Erziehungsberechtigten optimierbar.** Die Information der Erziehungsberechtigten betreffend Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts ist nicht in jedem Fall optimal gewährleistet. Nicht alle Schulen informieren die Erziehungsberechtigten ausreichend bzw. holen das Einverständnis der Eltern für Beiträge an Gegenstände von bleibendem Nutzwert im Fach Textiles und Technisches Gestalten ein. Dies teilweise mit der Begründung, dass man Erziehungsberechtigte nicht explizit darauf aufmerksam machen möchte, weil allenfalls der Aufwand für die entsprechenden Lehrpersonen dadurch steige. Erziehungsberechtigte haben jedoch ein Anrecht auf transparente und vollständige Information, unabhängig von einem allfälligen Zusatzaufwand für die betroffenen Lehrpersonen. Eine allgemeine Elterninformation beispielsweise auf der Homepage der Schule oder in einem Informationsschreiben an die Eltern ist dafür ausreichend.

**Maximum bei budgetierten Beträgen für obligatorische Schulveranstaltungen.** Der Maximalbetrag für als obligatorisch bezeichnete Schulveranstaltungen wie Schulreisen, Exkursionen, Sporttage etc. (ohne Klassenlager) bedeutet, dass höhere Beträge nicht an die Berechnung der Kantonsbeiträge für die Volksschulbildung anrechenbar sind und somit von den Gemeinden entsprechend verbucht werden müssen (Kostenträger «Bildung übriges»). Die vereinzelt geäusserte Problematik der hohen Kosten für den öffentlichen Verkehr bei obligatorischen Schulveranstaltungen führt zu nicht anrechenbaren Kosten. Die Höhe dieser Kosten ist insgesamt jedoch vernachlässigbar klein, da die Pro-Kopf-Beiträge auf dem Durchschnittswert

aller Gemeinden basieren. Dennoch stellt sich die Frage, ob allenfalls ein Toleranzwert eingeführt werden könnte, damit dieser Problematik künftig Rechnung getragen werden kann.

### **Massnahmen**

- ⇒ Die Schulaufsicht stellt sicher, dass die kantonalen Vorgaben zur Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts von allen Gemeinden eingehalten werden.
- ⇒ Die Dienststelle Volksschulbildung stellt zusammen mit den Schulleitungen sicher, dass die Erziehungsberechtigten in vergleichbarer Weise transparent und vollständig über die Beiträge an Gegenstände mit bleibendem Nutzwert informiert werden.
- ⇒ Die Dienststelle Volksschulbildung prüft eine Erhöhung der zu budgetierenden Beträge für obligatorische Schulveranstaltungen.
- ⇒ Die Dienststelle Volksschulbildung strebt mit dem Tarifverbund Passepartout einheitliche Klassenabonnemente an, damit die Transportkosten für obligatorische Schulveranstaltungen wie z.B. Exkursionen und Schulreisen für dezentral liegende Schulen günstiger werden.
- ⇒ Die Dienststelle Volksschulbildung nimmt die Informationspflicht der Schulen gegenüber den Erziehungsberechtigten in die Weisung zur Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts auf.

## 5 Organisation der Niveaufächer

### KERNAUSSAGEN

- **54 von 59 Sekundarschulstandorten setzen die kantonalen Vorgaben zur Organisation der Niveaufächer korrekt um.**
- **Die wenigen Abweichungen werden von den Schulleitungen wissentlich in Kauf genommen.**

### Ausgangslage

Im Kanton Luzern können die Gemeinden bei der Führung einer Sekundarschule zwischen drei Strukturmodellen wählen: getrennte, kooperative oder integrierte Sekundarschule. In den Sekundarschulen werden Niveaufächer (Deutsch, Französisch, Englisch und Mathematik) und Stammklassenfächer unterschieden. In § 3d der Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung (VBV) sind die Vorgaben zur Organisation der Niveaufächer in der Sekundarschule festgehalten. Die Schulaufsicht untersuchte, inwieweit die einzelnen Vorgaben in Bezug auf das gewählte Strukturmodell eingehalten werden.

### Ergebnisse der Datenerhebung

**Häufigkeit der drei Strukturmodelle.** In 45 von insgesamt 82 Gemeinden wird mindestens eine Sekundarschule geführt. Werden alle Sekundarschulstandorte in den grösseren Gemeinden gezählt, ergibt sich ein Total von 59 Sekundarschulen im Kanton Luzern. Diese Anzahl teilt sich folgendermassen auf die drei Strukturmodelle auf: 13 getrennte, 19 kooperative sowie 27 integrierte Sekundarschulen.

**Niveaufächer in getrennten Sekundarschulen.** Die Verordnung sieht vor, dass die Niveaufächer nur im kooperativen und integrierten Modell in Niveaugruppen getrennt geführt werden. Insofern galt es zu prüfen, ob die Niveaufächer in den 13 getrennten Sekundarschulen tatsächlich nicht niveauübergreifend angeboten wurden. Zwölf Schulen halten sich an die Niveautrennung, während es einer Schule per Ausnahmegewilligung erlaubt ist, das Fach Deutsch in einer Mischklasse mit den Niveaus A und B gemeinsam zu unterrichten.

Hinweis: Da die getrennten Sekundarschulen aufgrund ihrer Struktur von den übrigen Vorgaben der Verordnung nicht betroffen sind, richtet sich das Augenmerk bei den nachfolgenden Aspekten auf die 46 kooperativen und integrierten Sekundarschulen.

**Niveaufächer in Jahrgangsgruppen.** Alle 46 Sekundarschulen halten sich gemäss eigener Angabe an die Vorgabe, dass die Niveaufächer Deutsch, Französisch, Englisch und Mathematik im kooperativen und integrierten Modell in Jahrgangsgruppen geführt werden müssen.

**Binnendifferenzierung bei sechs oder mehr Lernenden im Niveau A und B.** Die Verordnung untersagt im Niveau A und im Niveau B die Binnendifferenzierung der Niveaufächer Französisch, Englisch und Mathematik, wenn in beiden Niveaus je sechs oder mehr Lernende gezählt werden. 34 kooperative und integrierte Sekundarschulen setzen diese Bestimmung vorgabenkonform um (74%), weitere 7 Schulen unterrichten gewisse Niveaufächer binnendifferenziert (15%), was durch eine Sonderbewilligung gestattet wird. Somit verbleiben 5 Schulen (11%), die trotz grösserer Anzahl Lernender in beiden Niveaus in der Praxis die Niveaufächer binnendifferenzieren. Drei Schulen führen die Binnendifferenzierung in allen drei Fächern durch, eine Schule in zwei und eine in einem Fach.

**Binnendifferenzierung bei weniger als sechs Lernenden im Niveau A oder B.** Die Schulen sind berechtigt, bei weniger als sechs Lernenden im Niveau A oder im Niveau B die beiden

Niveaus binnendifferenziert gemeinsam zu unterrichten oder die Lektionenzahl in den Niveaugruppen zu reduzieren. Von den 46 Sekundarschulen weisen 8 Niveaugruppen mit weniger als sechs Lernenden auf. Alle acht Schulen entscheiden sich als Massnahme für das gemeinsame Unterrichten der beiden Niveaus.

**Separate Führung der Niveaugruppen im Niveau C.** Die Schulen sind angehalten, die Niveaugruppen im Niveau C in den Fächern Englisch, Französisch und Mathematik immer separat zu führen. 8 der 46 kooperativen und integrierten Sekundarschulen halten diese Vorgabe nicht ein, wobei darunter auch 6 Schulen sind, die gewisse Niveaufächer binnendifferenziert unterrichten und dafür eine Sonderbewilligung besitzen. Insofern handelt es sich schliesslich um zwei Schulen, die sich in der Praxis dieser Vorgabe unberechtigterweise widersetzen.

### **Sicht der Schulaufsicht**

**Überwiegend vorgabenkonforme Umsetzung.** Von total 59 Sekundarschulen halten sich 5 (8%) nicht an die Vorgaben, die in der Verordnung festgehalten sind. Alle fünf unterrichten Niveaufächer binnendifferenziert, obwohl sich sechs oder mehr Lernende im Niveau A und im Niveau B befinden. Von den fünf Schulen setzen zusätzlich zwei die Vorgabe nicht um, dass die Niveaugruppen im Niveau C in den Fächern Englisch, Französisch und Mathematik separat zu führen sind. Es lässt sich zusammenfassend festhalten, dass die überwiegende Mehrheit der Schulen die kantonalen Bestimmungen vorgabenkonform umsetzt.

**Bewusstsein für Abweichungen vorhanden.** Die Gemeinden, welche die kantonalen Bestimmungen noch nicht vollumfänglich einhalten, weichen in einem, maximal in zwei der fünf überprüften Punkte davon ab. Die betreffenden Schulen sind sich in allen Fällen der Abweichungen bewusst und argumentieren mit der Anzahl Schülerinnen und Schüler, mit pädagogischen Überlegungen, die sich vor Ort bewährt hätten oder mit dem sinnvollen Umgang mit finanziellen Ressourcen. Einige Argumente mögen sogar so stichhaltig sein, dass das Festhalten an der lokalen Umsetzung durch eine Sonderbewilligung des Kantons ermöglicht wird, nachdem seitens der Schule ein Gesuch eingereicht worden ist. Die Datenerhebung zeigt, dass dazu acht Beispiele vorliegen. Eine bewusste Missachtung der Vorgaben ohne Sonderbewilligung wird durch die Dienststelle Volksschulbildung jedoch nicht geduldet.

### **Massnahmen**

⇒ Die Schulaufsicht stellt sicher, dass die kantonalen Vorgaben betreffend Organisation der Niveaufächer von allen Gemeinden eingehalten werden. Dazu werden im nächsten Schuljahr schwerpunktmässig die Gemeinden noch einmal geprüft, welche die Vorgaben aktuell nicht einhalten.

Hinweis hinsichtlich des Schuljahres 2020/21: Am 7. April 2020 hat der Regierungsrat beschlossen, an der Volksschulbildungsverordnung § 3d Organisation der Niveaufächer in der Sekundarschule eine Änderung vorzunehmen. Bisher konnte nur das Niveaufach Deutsch binnendifferenziert unterrichtet werden. Künftig sollen die Sekundarschulen zwischen den Niveaufächern Deutsch und Mathematik wählen können. In der Praxis hat es sich gezeigt, dass sich Mathematik oft besser für binnendifferenzierten Unterricht eignet als Deutsch. Die Änderung der Verordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft.

## 6 Sonderschulen

### KERNAUSSAGEN

- 4 der 13 kantonalen und privaten Sonderschulen überschreiten den Sollwert der zur Verfügung stehenden Lektionen um mehr als drei Prozent, vier unterschreiten den Sollwert um mehr als drei Prozent.
- Im Vergleich zum Vorjahr ist eine Optimierung bei der Einhaltung der maximal zur Verfügung stehenden Lektionen feststellbar.

### Ausgangslage

Die Schulaufsicht überprüft die kantonalen Sonderschulen (HPZ Hohenrain, HPZ Schüpfheim, HPS Luzern, HPS Sursee sowie HPS Willisau) analog den Volksschulen. Die privaten Einrichtungen werden alle zwei bis vier Jahre anlässlich eines Qualitätsgespräches überprüft.

In der Verordnung über die Sonderschulung sind die Schulungsmöglichkeiten für Lernende mit einer Behinderung geregelt. Falls eine integrative Lösung nicht möglich ist, stehen kantonale wie auch private Sonderschulen zur Verfügung. Die betreffenden Lernenden werden in jene Einrichtung aufgenommen, welche der diagnostizierten Behinderungsart am besten entspricht. Für die Klassenbildung sind unter § 23 die zur Verfügung stehenden Lektionen je Lernende oder Lernenden festgehalten. Ferner ist beschrieben, welche Leistungen darin enthalten sind.

Der Lektionenpool der Sonderschulen wurde im Schuljahr 2019/20 bei allen kantonalen und privaten Sonderschulen überprüft. Der Toleranzbereich wurde gegenüber dem Vorjahr von plus/minus fünf auf plus/minus drei Prozent reduziert. Damit wird den Sonderschulen einerseits signalisiert, sich noch näher am Sollwert der zur Verfügung stehenden Lektionen zu orientieren. Andererseits muss auch festgehalten werden, dass der neue Toleranzbereich immer noch eine ziemlich grosse Bandbreite darstellt. In Zahlen entspricht dieser über alle Sonderschulen gerechnet plus/minus ca. 180 Lektionen bzw. plus/minus ca. einer Million Franken.

### Ergebnisse der Datenerhebung

**Lektionenpool für separative Sonderschulung.** 4 der 13 kantonalen und privaten Sonderschulen überschreiten den Sollwert der zur Verfügung stehenden Lektionen um mehr als drei Prozent, vier unterschreiten den Sollwert um mehr als drei Prozent. Die übrigen fünf Sonderschulen liegen im Toleranzbereich von plus/minus drei Prozent.

Insgesamt haben die heilpädagogischen Institutionen Anrecht auf 6'115 Lektionen. Effektiv eingesetzt werden 6'167 Lektionen, was einem Nutzungsgrad von rund 101% entspricht. Die Sonderschulen mit Überschreitungen des Lektionenpools von mehr als drei Prozent begründen die Abweichungen mit der Fluktuation der Anzahl Lernender, mit dem Wechsel von Führungspersonen und Fehlannahmen bei der Planung.

Die Sonderschulen mit Unterschreitung des Lektionenpools von mehr als drei Prozent begründen die Abweichung mit nicht verwendeten Reservelektionen für besondere Projekte und Fehlannahmen bei der Planung.

### Sicht der Schulaufsicht

**Abweichungen beim Lektionenpool.** Insgesamt wird der Lektionenpool um ein Prozent überschritten. Im Vorjahr wurde der Lektionenpool insgesamt um vier Prozent überschritten. Eine Optimierung bei der Einhaltung der maximal zur Verfügung stehenden Lektionen ist demnach feststellbar. Die Schulaufsicht weist darauf hin, dass im Gegenzug in den einzelnen Sonderschulen auch eine Unterschreitung des Lektionenpools über den Toleranzbereich hinaus vermieden werden muss. Ansonsten besteht die Unsicherheit, dass die Lernenden in Bezug

auf die Anzahl Lektionen nicht die Unterstützung erhalten, die ihnen gemäss Verordnung eigentlich zusteht.

**Überarbeitete Formulare mit Mehrwert.** Früher häufiger auftretende Schwierigkeiten bei der Pensensberechnung sollten künftig weniger vorkommen. Die Formulare zur Erhebung des Lektionenpools wurden von der Dienststelle Volksschulbildung überarbeitet und ergänzt. Dadurch dienen sie der Schulaufsicht nicht nur zur Überprüfung, sondern sie unterstützen auch die heilpädagogischen Institutionen bei der Pensensplanung und deren Kontrolle. Der Einsatz der Formulare in der Planungsphase ist zwar freiwillig, wird von der Dienststelle Volksschulbildung aber ausdrücklich empfohlen.

### **Massnahmen**

- ⇒ Die Schulaufsicht wird den Lektionenpool der kantonalen und privaten Sonderschulen auch im Schuljahr 2020/21 überprüfen und die Schulen mit grösseren Abweichungen bereits in der Planungsphase kontaktieren, um Abweichungen vorzubeugen.

## 7 Privatschulen und Privatunterricht

### KERNAUSSAGEN

- Eine systematische Förderung überfachlicher Kompetenzen an Privatschulen und im Privatunterricht ist erkennbar und es werden vielfältige Situationen geschaffen.
- Eine systematische und kriteriengestützte Beurteilung von überfachlichen Kompetenzen ist an den Privatschulen im Aufbau begriffen. Beim Privatunterricht ist diese kaum vorhanden.

### Ausgangslage

**Bewilligung.** Die Führung einer Privatschule und die Erteilung von Privatunterricht bedürfen einer Bewilligung durch das Bildungs- und Kulturdepartement (§§ 53, 54 des Gesetzes über die Volksschulbildung vom 22. März 1999). Die Dienststelle Volksschulbildung überwacht gemäss § 15 Abs. 4 der Verordnung zum Volksschulbildungsgesetz die Einhaltung der kantonalen Vorgaben.

### Ergebnisse der Datenerhebung

**Lernendenzahlen** (vgl. Tab. 9.1). Insgesamt besuchen 650 Lernende (1.6%) eine Privatschule im Kanton Luzern. Damit hat die Anzahl Lernender an Privatschulen im Kanton Luzern zugenommen (Vorjahr 595). Zwei Privatschulen sind auf Beginn des Schuljahres 2019/20 eröffnet worden, eine Privatschule hat den Schulbetrieb während des Schuljahrs 2018/19 eingestellt. Damit sind im Kanton Luzern im aktuellen Schuljahr 16 Privatschulen in der obligatorischen Schulzeit aktiv. Privatunterricht besuchen 71 Lernende (0.15%). Dies sind 13% mehr als im Vorjahr, umgekehrt hat die Anzahl Schulorte abgenommen.

Tab. 9.1 Überblick Schülerzahlen an Privatschulen und im Privatunterricht

Schuljahr	Anzahl Privatschulen/Privatunterricht (Stichtag: 01.09.2019)		Anzahl Lernende (Stichtag: 01.09.2019)		
	insgesamt	davon aktiv	insgesamt	aus dem Kanton Luzern	in Prozent aller Lernenden aus dem Kanton Luzern
2019/20	17 Privatschulen	16	650	541	1.6%
2018/19	16 Privatschulen	15	595	500	1.5%
2017/18	15 Privatschulen	14	554	469	1.4%
2019/20	Privatunterricht an 33 Standorten		71	71	0.17%
2018/19	Privatunterricht an 38 Standorten		63	63	0.15%
2017/18	Privatunterricht an 28 Standorten		49	49	0.12%

Die Anzahl Lernender mit Sonderschulbedarf (Verhaltensbehinderungen) an Privatschulen bleibt in etwa konstant (vgl. Tab. 9.2).

Tab. 9.2 Lernende mit Sonderschulbedarf an Privatschulen

Schuljahr	Lernende mit Sonderschulbedarf (Verhaltensbehinderungen) (Stichtag: 01.09.2019)		
	Primarschule	Sekundarschule	Total
2019/20	5	23	28
2018/19	4	25	29
2017/18	7	19	26

**Förderung überfachlicher Kompetenzen.** Bei den Unterrichtsbesuchen an Privatschulen und im Privatunterricht ist erkennbar, dass Lehrpersonen vielfältige Situationen zur Beobachtung und Beurteilung von fachlichen und überfachlichen Kompetenzen schaffen (beispielsweise Feedbackrunden, selbstorganisiertes Lernen). Eine systematische Förderung ist an den Privatschulen im Aufbau begriffen. Im Privatunterricht erfolgt dies mehrheitlich interessen-geleitet.

**Beurteilung überfachlicher Kompetenzen.** Die Beurteilung von überfachlichen Kompetenzen findet hauptsächlich aufgrund systematischer Beobachtungen der Lernenden während des Unterrichts statt. Teilweise haben Lehrpersonen im Unterricht Instrumente eingebaut, welche sie zur Beurteilung nutzen können (beispielsweise Lernheft, Lernreflexionen und Selbsteinschätzungen der Lernenden) und der systematischen Dokumentation von Lernentwicklungen wird eine grosse Bedeutung zugemessen. An den Privatschulen wird die Beurteilung von den für die Klasse bzw. Lerngruppe verantwortlichen Lehrpersonen gemeinsam vorgenommen und die Lehrpersonen stehen in einem engen Austausch. Diesbezügliche Absprachen untereinander werden als unabdingbar eingeschätzt. Ein solcher Austausch ist im Privatunterricht begrenzt möglich. Die Privatunterricht erteilenden Lehrpersonen betonen die Wichtigkeit eines solchen Austausches und suchen bewusst nach individuellen Möglichkeiten in einem erweiterten Umfeld.

An einzelnen Privatschulen existieren zur Beurteilung von überfachlichen Kompetenzen Kompetenzkarten mit entsprechenden Zielformulierungen, welche den Lernenden sowie den Lehrpersonen bei den Coachinggesprächen als Anhaltspunkte dienen. Damit wird auch ein regelmässiger Vergleich der Selbst- und Fremdbeurteilung auf vielfältige Art gefördert. Eine systematische und kriteriengestützte Beurteilung der überfachlichen Kompetenzen ist bei den Privatschulen insgesamt im Aufbau begriffen und im Privatunterricht kaum vorhanden. Grundsätzlich halten auch die Privatunterricht erteilenden Lehrpersonen Lernergebnisse und Lernentwicklungen fest. Dabei verwenden sie individuelle Möglichkeiten und Instrumente. Vielfach werden Einträge zu Lernergebnissen, Lernfortschritten und Beobachtungen in einem Dossier verschriftlicht und gesammelt. Diese Dokumentation erscheint unterschiedlich systematisch.

### **Sicht der Schulaufsicht**

**Vielfältige Förderung überfachlicher Kompetenzen.** Die Förderung überfachlicher Kompetenzen ist erkennbar und geschieht auf vielfältige Weise. Privatschulen verfügen mehrheitlich über Absprachen, im Privatunterricht erfolgt die Förderung überfachlicher Kompetenzen interessen-geleitet.

**Kriteriengestützte Beurteilung überfachlicher Kompetenzen im Aufbau begriffen.** Der Austausch der verantwortlichen Lehrpersonen bei der Beurteilung von überfachlichen Kompetenzen begünstigt eine objektive und abgestimmte Beurteilung. Auch würde eine kriteriengestützte Beurteilung der überfachlichen Kompetenzen in Verbindung mit fachlichen Inhalten zu einer transparenten und nachvollziehbaren Beurteilungspraxis beitragen.

### **Massnahmen**

⇒ Die Schulaufsicht überprüft die Einhaltung des Lehrplans 21 bei den Privatschulen und im Privatunterricht weiterhin regelmässig und stellt die Einhaltung sicher.

## 8 Klassen mit Unter- und Überbestand

### KERNAUSSAGEN

- Die Zahl der bewilligten Gesuche für Klassen mit Unterbestand im Kindergarten ist von 54 im Schuljahr 2018/19 auf 46 gesunken. In der Basisstufe ist ein Anstieg von 1 auf 4 Unterbestände festzustellen. Die Überbestände sind in diesen Stufen praktisch gleichgeblieben.
- Für die Primarschulen wurden 162 Gesuche zur Führung von Klassen mit einem Unterbestand mit Auflagen bewilligt. Das sind gleich viele Gesuche, wie für das Schuljahr 2018/19 bewilligt wurden. Auch die Überbestände blieben auf der Primarstufe konstant.
- In der Sekundarschule ist die Zahl der Gesuche für Klassen mit Unterbestand leicht von 60 im Vorjahr auf 57 gesunken. Ebenfalls haben sich die Überbestände von 18 auf 9 halbiert.

### Ausgangslage

**Bestimmungen für Unter- und Überbestände.** Für die Klassen der Volksschule gelten im Berichtsjahr die folgenden Mindest- und Höchstbestände:

- Kindergarten mindestens 16 und höchstens 22 Lernende
- Basisstufe mindestens 16 und höchstens 24 Lernende
- Primarschule mindestens 16 und höchstens 22 Lernende
- Sekundarschule Niveaus A und B mindestens 15 und höchstens 24 Lernende
- Sekundarschule Niveau C mindestens 12 und höchstens 20 Lernende
- Sekundarschule Stammklassen ISS-Modell mindestens 15 und höchstens 22 Lernende

Für Klassen, in denen ein Kind oder mehrere Kinder mit integrativer Sonderschulung unterstützt werden, gelten die tieferen Höchstbestände, die in der Verordnung über die Sonderschulung geregelt sind. Diese Höchstbestände bilden die Voraussetzung für die Vergabe zusätzlicher Ressourcen in Form von Lektionen und sind nicht bewilligungspflichtig. Um die zusätzlichen Ressourcen zu erhalten, muss die Überschreitung dieser Höchstbestände jedoch der Dienststelle Volksschulbildung gemeldet werden.

### Ergebnisse der Datenerhebung

**Anteil Klassen mit Unter- und Überbestand.** Für das Schuljahr 2019/20 wurden 326 Gesuche zur Führung von Klassen mit Unter- oder Überbestand bewilligt. Das entspricht 14.4% aller aktuell geführten Klassen. Der kleine Rückgang erfolgte im Kindergarten und in der Sekundarschule. In der Basisstufe ist eine geringe Zunahme zu verzeichnen.

Tab. 8.1 Unter- und Überbestände Schuljahr 2019/20 (KG: N = 358 BS: N = 88 PS: N = 1283 SEK: N = 527)

	Kindergarten		Basisstufe		Primarschule		Sekundarschule		Total	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
<b>Unterbestand</b>	46	12.8	4	4.5	162	12.6	57	10.6	269	11.9
<b>Überbestand</b>	9	2.5	3	3.4	36	2.8	9	1.7	57	2.5
<b>Total</b>	55	15.4	7	8	198	15.4	66	12.3	326	14.4

**Kindergarten** (vgl. Tab. 8.1, Abb. 8.2 und Abb. 8.3). Im Kindergarten ist die Zahl der bewilligten Gesuche zur Führung von Klassen mit Unterbestand von 54 im Vorjahr auf 46 gesunken.

**Primarschule** (vgl. Tab. 8.1, Abb. 8.2 und Abb. 8.3). Für die Primarschule wurden 162 Gesuche zur Führung von Klassen mit Unterbestand bewilligt. Die Zahlen der Unter- und Überbestände sind praktisch identisch mit dem letzten Schuljahr.

Abb. 8.2 Unter- und Überbestände nach Stufen von 2014/15 bis 2019/20 (N = 2266)

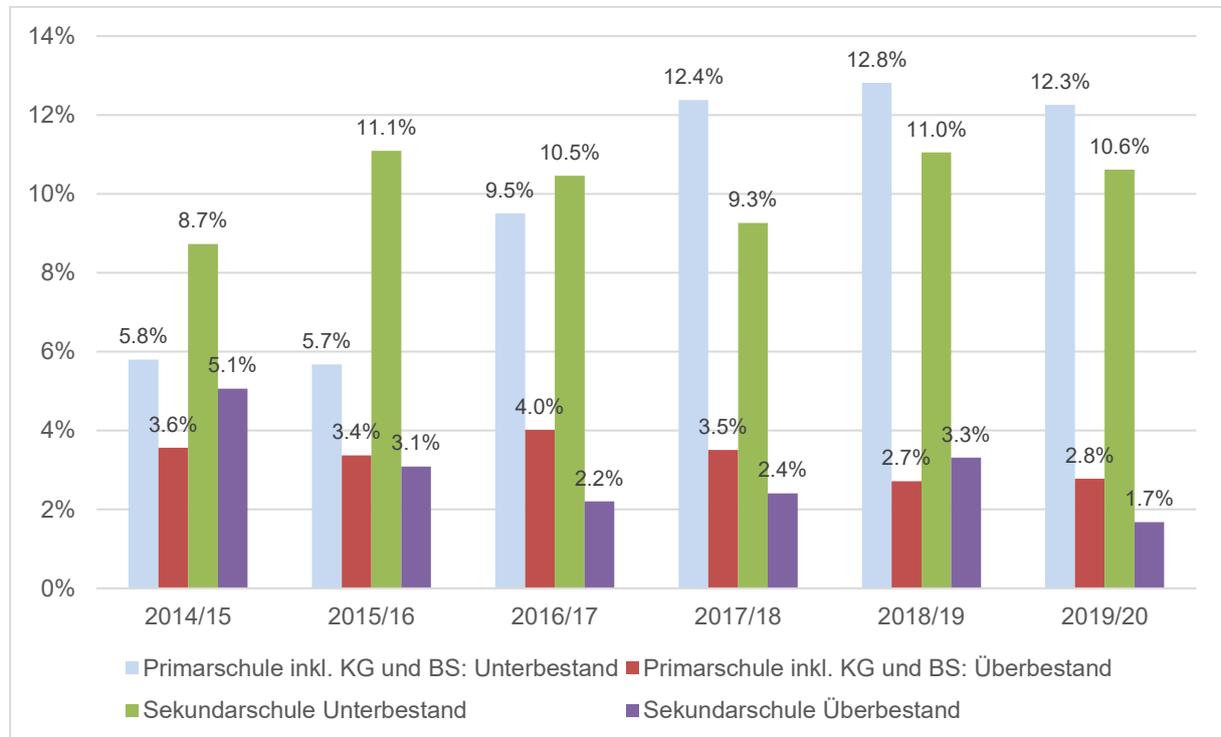
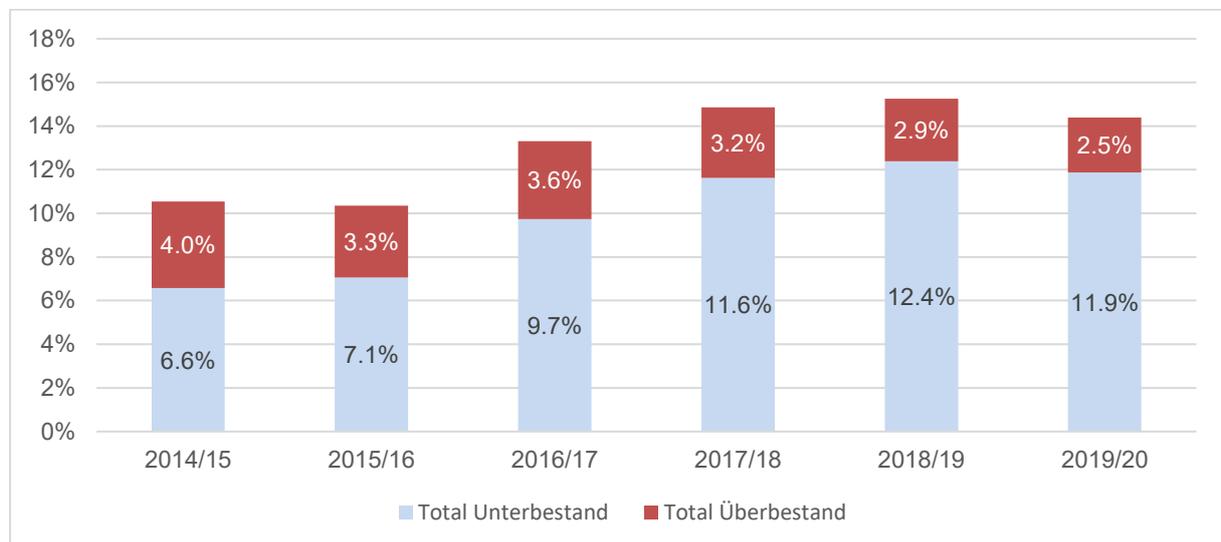


Abb. 8.3 Unter- und Überbestände insgesamt von 2014/15 bis 2019/20 (N = 2266)



**Sekundarschule** (vgl. Tab. 8.1, Abb. 8.2 und Abb. 8.3). Für die Sekundarschule wurden 57 Gesuche zur Führung von Klassen mit Unterbestand und neun zur Führung von Klassen mit Überbestand bewilligt. Die Anzahl der Unter- und Überbestände haben im Vergleich zum Vorjahr abgenommen.

### Sicht der Schulaufsicht

**Leichter Rückgang der Unter- und Überbestände insgesamt.** Bei der insgesamt leicht tieferen Anzahl von Unter- und Überbeständen ist vor allem die Entwicklung der Unterbestände

an der Primarschule inkl. Kindergarten und Basisstufe beachtenswert. Die Anzahl von Unterbeständen ist nach der stetigen Zunahme seit dem Schuljahr 2015/16 erstmals leicht rückläufig. Inwieweit die intensiverte Beratung seitens der Dienststelle Volksschulbildung dazu beigetragen hat, kann noch nicht abschliessend festgestellt werden.

**Ausgleichszahlung bei Unterbestand.** Die Umsetzung der Aufgaben- und Finanzreform 18 wird die Klassenplanung ab dem Schuljahr 2020/21 beeinflussen, denn die Gemeinden leisten für Klassen mit bewilligtem Unterbestand eine Ausgleichszahlung an den Kanton. Die jeweils vorgegebene Einsparung von Lektionen bei Unterbestand übertrifft die beschlossenen Ausgleichszahlungen aber.

**Schulorganisation bei Unterbeständen aus strukturellen Gründen prüfen.** Wie bereits in den Vorjahren hält die Schulaufsicht an dieser Aufforderung fest. Wenn Schulen über mehrere Jahre hinweg infolge ungünstiger Anzahl Lernender Klassen mit Unterbestand führen müssen, sollten auch altersgemischte Klassen oder die Basisstufe als mögliche Lösung in Erwägung gezogen werden.

### **Massnahmen**

- ⇒ Die Dienststelle Volksschulbildung unterstützt die Schulen bei Unsicherheiten und Fragen betreffend optimaler Klassenplanung.
- ⇒ Die Umsetzung der Aufgaben- und Finanzreform 18 wird auf das Schuljahr 2020/21 mit Sicherheit die Klassenplanung beeinflussen. Auch hier ist die Dienststelle Volksschulbildung dafür zuständig, die Schulen bei der Planung pädagogisch zu unterstützen.
- ⇒ Die Dienststelle Volksschulbildung stellt weiterhin sicher, dass bei Unterbestand in sinnvollem Rahmen weniger Lektionen eingesetzt werden und bei Überbestand notwendige zusätzliche Lektionen zur Verfügung stehen.

## 9 Standortgespräche der Schulaufsicht

### KERNAUSSAGEN

- Die Rückmeldungen der Schulleitungen, Präsidien der Bildungskommissionen bzw. der bildungsverantwortlichen Gemeinderatsmitglieder (bei Bildungskommissionen mit beratender Funktion) sind insgesamt gut. Optimierungsbedarf besteht vor allem hinsichtlich Klarheit der Beurteilungskriterien und der Dokumente, welche zur Beurteilung der Zielerreichung nötig sind.

### Ausgangslage

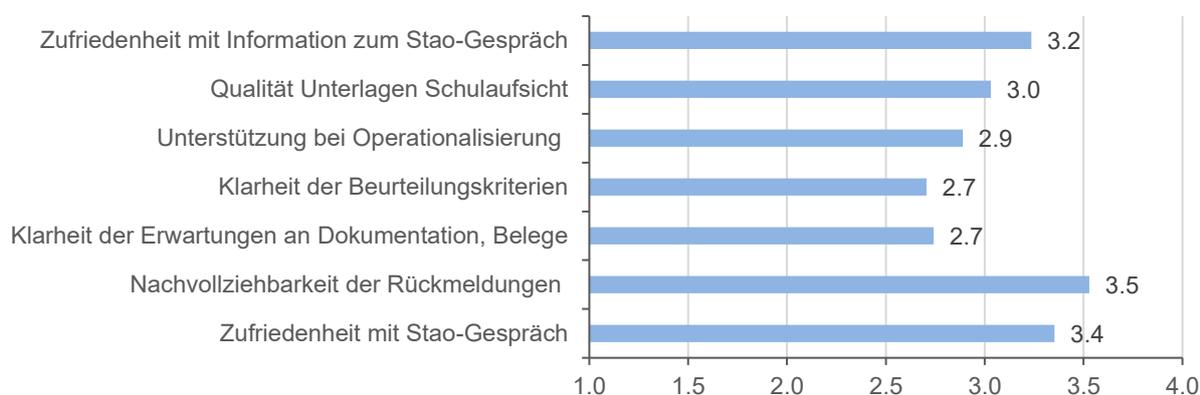
Basierend auf den Ergebnissen der externen Evaluation werden anlässlich des Entwicklungsgesprächs mindestens zwei Ziele für die künftige Entwicklung der evaluierten Schule festgelegt, die spätestens bis zum Standortgespräch realisiert werden sollen. Anlässlich des Standortgesprächs prüft die Schulaufsicht am Beispiel der Umsetzung der Entwicklungsziele, ob die Schule über eine funktionierende Schulentwicklung inkl. Controlling (Steuerung inkl. Kontrolle) verfügt, die auf den Phasen des Qualitätskreislaufs basiert. Die Schule muss nachvollziehbar aufzeigen, dass sie die Zielerreichung datengestützt überprüft hat und diese Ergebnisse dokumentiert sind. Allfällige Abweichungen von den definierten Zielen müssen nachvollziehbar begründet werden.

Die Schulaufsicht holt nach den Standortgesprächen von den teilnehmenden Personen, in der Regel Präsidium Bildungskommission oder Gemeinderat mit Ressort Bildung und Schulleitungen, systematisch online Rückmeldungen zu Prozess und Ergebnissen des Standortgesprächs ein.

### Ergebnisse der Datenerhebung

**Rückmeldungen zu den Standortgesprächen** (vgl. Abb. 8.1). Bis zum Zeitpunkt dieses Berichts wurden in 13 Gemeinden Standortgespräche zu 34 Schuleinheiten geführt. Insgesamt sind 34 Rückmeldungen eingegangen. Aufgrund der teilweise anonym eingegangenen Rückmeldungen kann keine Unterscheidung zwischen Rückmeldungen von Schulleitungen und Präsidien Bildungskommissionen bzw. bildungsverantwortlichen Gemeinderäten vorgenommen werden.

Abb. 8.1 Rückmeldungen der Schulen zum Standortgespräch (Stao-Gespräch) (N=34)



Insgesamt sind 23 Rückmeldungen eingegangen zu den Aspekten, was als angenehm und hilfreich empfunden worden ist, fünf Rückmeldungen zu Verbesserungsvorschlägen bzw. zu Vermisstem am Standortgespräch. Positiv wurden vor allem die konstruktive, sachliche Gesprächsführung, die Klarheit der Aussagen und die unterstützende Haltung erwähnt. Die kritischen Rückmeldungen beziehen sich als Einzelaussagen alle auf verschiedene Aspekte und lassen keine Tendenz erkennen.

## **Sicht der Schulaufsicht**

**Anpassungen aufgrund der Rückmeldungen.** Die Schulaufsicht hat aufgrund der systematisch erhobenen und der informellen Rückmeldungen bereits Optimierungen erarbeitet, die auf das nächste Schuljahr hin umgesetzt werden. Die Unterlagen zum Standortgespräch wurden angepasst, um die Klarheit der Beurteilungskriterien und der einzureichenden Belege für die Beurteilung der Zielerreichung zu erhöhen. Die Rückmeldungen betreffend Unterstützung bei der Operationalisierung (Konkretisierung durch Bildung von Zwischenzielen, Indikatoren, Standards für die Beurteilung der Zielerreichung) sind für die Schulaufsicht bedingt nachvollziehbar, denn dieses Unterstützungsangebot der Schulaufsicht wird von den Schulleitungen nur vereinzelt wahrgenommen.

### **Massnahmen**

- ⇒ Die Schulaufsicht verbessert auf das Schuljahr 2020/21 hin die Klarheit der Beurteilungskriterien und die Information darüber, welche Dokumente zur Beurteilung der Zielerreichung nötig sind.

## 10 Erhebung und Überprüfung der Betriebskosten Volksschule

### KERNAUSSAGEN

- **Ab Rechnungsjahr 2019 werden die notwendigen Daten für die Berechnung der Pro-Kopf-Beiträge von LUSTAT Statistik Luzern im Rahmen der Erhebung der Gemeindefinanzstatistik erhoben und für die weitere Auswertung und Überprüfung zuhanden der Dienststelle Volksschulbildung aufbereitet. Ergebnisse liegen zum Zeitpunkt dieses Berichts noch nicht vor.**

### Ausgangslage

Der Kanton leistet Beiträge an die Betriebskosten des kommunalen Schulangebots. Diese wurden im Zuge der Aufgaben- und Finanzreform 18 von 25 auf 50 Prozent erhöht und werden den Gemeinden in Form von Pauschalen pro Lernende/n ausbezahlt. Diese sogenannten Pro-Kopf-Beiträge basieren auf den durchschnittlichen Kosten pro Lernende/n des Kindergartens, der Basisstufe, der Primarschule und der Sekundarschule und werden anhand der Betriebskostenabrechnungen der Gemeinden ermittelt.

Die Ausgaben im Bereich der Volksschule beim Kanton sind somit stark angestiegen. Dies und die bisherigen Erfahrungen aus Überprüfungen der Betriebskosten Volksschule einiger Gemeinden weisen klar auf die Notwendigkeit hin, die Aufsicht in diesem Bereich zu überprüfen und voraussichtlich zu verstärken. Die bisherigen Überprüfungen haben gezeigt, dass in der Vergangenheit verschiedentlich Kosten von den Gemeinden nicht korrekt verbucht und deklariert worden sind (z.B. freiwillige Angebote), so dass der Kanton einen zu hohen Anteil an den Betriebskosten der Volksschulen getragen hat. Die Problematik der mangelnden Vergleichbarkeit der Gemeinderechnungen bleibt trotz des Wechsels zum Harmonisierten Rechnungsmodell 2 (HRM2) bestehen (z.B. Umlageschlüssel) und beeinflusst den Prüfaufwand zusätzlich negativ.

### Konsequenzen

**Reduktion des Aufwands zur Erhebung der eigentlichen Betriebskosten.** Die Dienststelle Volksschulbildung erhebt in Zusammenarbeit mit LUSTAT Statistik Luzern und mit der Finanzaufsicht über die Gemeinden des Finanzdepartements jährlich die Betriebskosten der kommunalen Volksschulen und prüft die Einhaltung der kantonalen Vorgaben. Ab Rechnungsjahr 2019 werden die notwendigen Daten für die Berechnung der Pro-Kopf-Beiträge von LUSTAT Statistik Luzern im Rahmen der Erhebung der Gemeindefinanzstatistik erhoben und für die weitere Auswertung und Überprüfung zuhanden der Dienststelle Volksschulbildung aufbereitet. Damit entfällt für die Gemeinden die Datenlieferung der Betriebskosten mittels separatem Formular.

**Zusätzliche Daten zu Prüfzwecken und Erhöhung des Prüfaufwands.** Für Aufsichtszwecke werden zusätzliche Angaben benötigt. Deshalb erhebt die Schulaufsicht von den zuständigen Finanzverantwortlichen der Gemeinden und den Schulleitungen ergänzende Angaben. Diese sind aufgrund von § 26 der Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung notwendig und betreffen Angaben zu freiwilligen Angeboten, Schulliegenschaften, Einhaltung von Pensenrichtlinien sowie die Einhaltung bzw. Überschreitung von Mindestvorgaben.

**Vereinfachung durch Standardkosten.** Die aus den Standardkosten errechneten Pro-Kopf-Beiträge würden insgesamt eine wesentliche Vereinfachung bringen. Mit einer allfälligen Einführung des Standardkostenmodells könnten als Vorteile die Steuerung und Bearbeitung vereinfacht werden, der Budgetierungsprozess verbessert sowie der Freiraum für die Gemeinden vergrößert werden. Auch müssten die kantonalen Vorgaben und damit die Steuerung durch den Kanton nicht ergänzt bzw. verschärft werden. Zudem könnten die Gemeinden ihre Kosten einfach mit den errechneten Standardkosten vergleichen und bei Bedarf Korrekturen selbst

einleiten. Demgegenüber steht als Nachteil, dass vereinzelt sehr hohe Schulkosten nicht in die Berechnung der Pro-Kopf-Beiträge einbezogen werden.

Die gemeindespezifischen Daten zu den Betriebskosten der Volksschule liegen für die Rechnung 2019 erst nach der Veröffentlichung dieses Berichts vor. Deshalb sind in diesem Bericht keine Prüfergebnisse dargestellt. Die Betriebskosten Volksschule werden Ende Juni auf der Website des Kantons Luzern veröffentlicht.

## A ANHANG

### A1 Methodisches Vorgehen und Datenbasis

#### Methoden der Datenerhebung

**Onlinebefragung.** Mittels Onlinebefragung wurden in 82 Gemeinden von den hauptverantwortlichen Schulleitungen, den Schulleitungen von Primarschul- und Sekundarschuleinheiten zu unterschiedlichen Themenbereichen Daten erhoben (vgl. Tab. A.1). Die Teilnahme an der Befragung ist für die Schulleitungen obligatorisch, da die Daten Aufsichtszwecken dienen.

**Aufsichtsgespräche.** Mit 43 Schulleitungen aus 25 Gemeinden (Stichprobe) hat die Schulaufsicht zwecks vertiefter Überprüfung Aufsichtsgespräche geführt. Davon waren 25 hauptverantwortliche Schulleitungen, 15 Primar- und 3 Sekundarschulleitungen. 15 der hauptverantwortlichen Schulleitungen wurden zugleich in ihrer Funktion als Primar- bzw. Sekundarschulleitung befragt. Die Aufsichtsgespräche wurden zu den folgenden Themen geführt:

- Lehrplan 21: Wochenstundentafel (WOST) 2017 1. und 2. Zyklus
- Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts
- Organisation der Niveaufächer

Mit 11 Schulleitungen von Privatschulen wurden ebenfalls Aufsichtsgespräche geführt.

**Dokumentenanalyse.** Alle Schulen wurden gebeten, der Schulaufsicht zwecks Analyse die vorhandenen Unterlagen betreffend Unentgeltlichkeit (Konzept, Elterninformationen, Regelungen etc.) zuzustellen. Weiter wurden anlässlich der Aufsichtsgespräche anhand der Stundenpläne die Einhaltung der WOST 2017 überprüft.

Die Jahresberichte der Privatschulen, welche nach Kriterien der Schulaufsicht erstellt werden, wurden ausgewertet.

**Unterrichtsbesuch in Privatschulen und bei Privatunterricht.** Die Schulaufsicht besuchte in elf Privatschulen (Stand Ende April) den Unterricht. Bei Lehrpersonen, die Privatunterricht erteilen, fand ein Unterrichtsbesuch statt. Damit verbunden war die Einsichtnahme in Schülerarbeiten und ein Austausch zur Förderung und Beurteilung überfachlicher Kompetenzen.

#### Datenbasis

Tab. A.1 Beteiligungsquoten an der Onlinebefragung nach Themen

Thema	Personen- gruppe	Versendete Fragebogen	Eingegangene Fra- gebogen	Rücklauf in%
LP 21: WOST 2017	SL PS	138	138	100%
Unentgeltlichkeit des Volks- schulunterrichts	Hauptverant- wortliche SL	82	82	100%
Organisation Niveaufächer der Sekundarschule	SL SEK	59	59	100%
<b>Total:</b>		<b>279</b>	<b>279</b>	<b>100%</b>

## **A2 Schulaufsichtsbericht 2018/19: Stand Massnahmenumsetzung**

Der Umsetzungsstand der verbindlichen Massnahmen aus dem Schulaufsichtsbericht 2018/19 zeigt sich wie folgt:

**LP 21: Obligatorischer Schwimmunterricht.** Die Schulaufsicht verlangte von 15 Gemeinden die kantonalen Vorgaben betreffend Rahmenbedingungen (Kosten/WSC-Durchführung) (2 Gemeinden), Aus- und Weiterbildung (Brevet «Basis Pool») (1 Gemeinde) und Mindestvorgaben an Schwimmlektionen (12 Gemeinden) auf das aktuelle Schuljahr einzuhalten. Alle Gemeinden mit einer Abweichung haben die vorgabenkonforme Umsetzung bestätigt.

**Stellvertretungsregelung (Unterrichtsausfall).** Die wenigen Schulen, die bislang keine Regelungen zur Vermeidung von Unterrichtsausfall und zum Vorgehen bei ungeplanten und geplanten Abwesenheiten einer Lehrperson hatten, haben diese erstellt.

**Entlastungslektionen für Klassenlehrpersonen.** Die regelkonforme Umsetzung der Entlastungslektionen für Klassenlehrpersonen konnte noch nicht erreicht werden. Einige Schulen haben trotz entsprechender Information grössere Abweichungen als im Schuljahr vorher. Die Akzeptanz der Regelung ist teilweise eingeschränkt. Die Schulaufsicht hat die entsprechenden Schulen gemahnt und erwartet auf das Schuljahr 2020/21 hin eine Einhaltung der kantonalen Bestimmungen oder im Ausnahmefall rechtzeitig den korrekten Weg via Gesuch.

**Einsatz Klassenassistent I und II bei Integrativer Sonderschulung (IS).** Von den vier Gemeinden, welche Abweichungen bei der Einhaltung der kantonalen Bestimmungen betreffend Einsatz der Klassenassistent I und II bei Integrativer Sonderschulung hatten, ist bei einer Gemeinde die korrekte Umsetzung noch pendent.

Im Rahmen der jährlichen Überprüfung der Pensenformulare wurden einzelne Optimierungen vorgenommen. Die Voraussetzungen für dienststellenübergreifenden Datenaustausch zwecks Vereinfachung der Überprüfung sind momentan nicht gegeben.

**Klassen mit Unter- und Überbestand.** Der administrative Aufwand für die Bearbeitung der Gesuche wurde überprüft. Wir können feststellen, dass er sich in Grenzen hält. Wichtig ist, dass die Schulen begleitet werden und bei Unterbeständen Einsparungen aufgezeigt werden können. Die Auflagen werden jeweils gezielt und in Absprache mit der Schule festgelegt.

**Sonderschulen.** Die Pensenberechnung wurde für die kantonalen und privaten Sonderschulen vereinfacht, indem die Formulare zur Erhebung des Lektionenpools von der Dienststelle Volksschulbildung überarbeitet und ergänzt wurden. Die speziell im Bereich «Lernende mit besonders hohem Betreuungsbedarf» auftretenden Schwierigkeiten wurden dadurch entschärft, dass die Schulen in der entsprechenden Tabelle nur noch die Anzahl der Lernenden einzutragen haben. Die eigentliche Berechnung mit den zugrundeliegenden Lektionen nimmt das Formular selbständig vor.

**Privatschulen/Privatunterricht.** Alle Privatschulen stützten ihr Vorgehen mit Lernenden mit besonderen Bedürfnissen auf ihr Schulkonzept ab und begründeten ihr Vorgehen plausibel und nachvollziehbar. Es waren keine Massnahmen notwendig.